



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dr. Winterling

Telefon: 492-2036

Winterling@stadt-
muenster.de

Betrifft

Westfälische Bauindustrie GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Bauindustrie GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt. Etwaigen weiteren Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Bauindustrie GmbH werden ermächtigt, den entsprechenden Beschluss zu fassen.
3. Die Geschäftsführung der Westfälische Bauindustrie GmbH wird ab Wirksamkeit der Neufassung gem. Ziff. 1 im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH über die unterjährige wirtschaftliche Entwicklung berichten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH ist mit 99 % und die Stadt Münster mit 1 % an der Westfälische Bauindustrie GmbH (WBI) beteiligt. Gem. § 53 GmbHG kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen. Die städtischen Vertretungen in dieser bedürfen für die Beschlussfassung einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Münster, § 108 GO NRW.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der WBI verfügt die Gesellschaft mit Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bisher über drei Organe.

Mit dem Antrag an den Rat Nr. A-R/0072/2022 **Bauen und Mobilität im Stadtkonzern konzentriert verankern** wurde die Verwaltung beauftragt, das Geschäftsmodell der WBI wieder auf die originäre Parkraumbewirtschaftung zu konzentrieren.

Dies führte unter anderem zur zwischenzeitlichen Verlagerung der Bauwerke GmbH direkt unter die Stadt Münster, um städtische Bauaktivitäten in einer auf solche Geschäftsfelder speziell ausgerichteten Gesellschaft zu bündeln. Damit kann die WBI sukzessive wieder auf ihre Kernkompetenz „Parken“ zurückgeführt werden. Derzeit laufende Bauprojekte unter WBI-Federführung werden in den kommenden Jahren zum Abschluss geführt werden.

Von den im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen zur verwaltungstechnischen Verschlan-
kung der WBI wurde bereits die Personalunion der Geschäftsführung von Stadtwerke Münster GmbH und WBI umgesetzt, um die operative Verbindung zwischen den beiden Gesellschaften zu stärken.

Der aktuelle Beschlussvorschlag dient neben der Umsetzung der Forderung nach einer Auflösung des Aufsichtsrats und den daraus resultierenden Änderungen des Gesellschaftsvertrags auch der Modifizierung der Anforderungen an die Jahresabschlussstellung.

Auflösung des Aufsichtsrates

Bei dem Aufsichtsrat der WBI handelt es sich um ein fakultatives Aufsichtsorgan, da weder nach Drittelbeteiligungsgesetz noch nach Mitbestimmungsgesetz für Unternehmen dieser Größenordnung verpflichtend ein Aufsichtsrat zu bilden ist, vgl. auch § 52 GmbHG. Auch aus den §§ 107 ff. GO NRW lässt sich die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans entnehmen.

Sieht der Gesellschaftsvertrag kein Organ zur Überwachung der Geschäftsführung vor, bedarf es einer anderweitigen Zuweisung dessen bisheriger Kompetenzen unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit der Beteiligung. Dies geschieht im konkreten Fall durch die Erweiterung der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung in § 6 Abs. 4 der neuen Fassung des Gesellschaftsvertrags – vgl. Anlage 1 und 2. Über die entsprechenden Beschlüsse zur Ermächtigung der Gesellschaftervertretungen wird der Rat bzw. der zuständige Fachausschuss weiterhin in die wesentlichen Entscheidungen einbezogen. Über die unterjährige Entwicklung wird aufgrund der Steuerungsrelevanz der WBI im Quartalsbericht weiterhin an den zuständigen Ausschuss berichtet. Ferner wird die Geschäftsführung der SWMS angehal-

ten, im Aufsichtsrat der SWMS über die relevanten Entwicklungen der WBI regelmäßig und ausführlich zu informieren.

Aufstellung des Jahresabschlusses

Bzgl. der Erstellung des Jahresabschlusses wird von den durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW ermöglichten Erleichterungen Gebrauch gemacht: Entscheidend sind nicht mehr die Anforderungen des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, sondern die tatsächliche Größe der Gesellschaft, sodass die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Die Verpflichtung der Geschäftsführung zum an europäischen Standards orientieren Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte der Beteiligung gem. Ziff. 6.2.3 des Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung bleibt hiervon unberührt.

Weitere Änderungen

Die übrigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags tragen der Auflösung des Aufsichtsrates und dem zwischenzeitlichen Außerkrafttreten des Transparenzgesetz NRW Rechnung.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Neuer Gesellschaftsvertrag
Anlage 2: Synopse zum Gesellschaftsvertrag